

# RS Vwgh 2019/7/10 Ra 2019/14/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/19/0147 B 2. August 2018 RS 1(hier: ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Ein dem Vertreter widerfahrenes Ereignis stellt einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann dar, wenn dieses Ereignis für den Vertreter selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und es sich hierbei höchstens um einen minderen Grad des Versehens handelt. Das Verschulden von Kanzleikräften stellt für den Vertreter dann ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis im Sinn der obigen Ausführungen dar, wenn der Vertreter der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht gegenüber seinen Kanzleikräften nachgekommen ist. Dabei ist durch entsprechende Kontrollen dafür vorzusorgen, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind (vgl. VwGH 22.3.2018, Ra 2018/01/0107). Dasselbe gilt auch hinsichtlich des ausführenden Verhaltens eines Rechtsanwaltsanwärters oder eines anderen juristischen Mitarbeiters (vgl. VwGH 20.9.2017, Ra 2017/19/0332; 31.5.2017, Ra 2017/22/0064).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019140140.L01

## Im RIS seit

09.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>